



16. Mai 2007

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	18. Mai 2007
Bearb.	
Nr.	

Gemeinderat
9403 Goldach

06

Gemeinde Goldach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Überbauungsplan In der Breiten**

Die im Überbauungsplan aus dem Jahre 1993 ausgewiesene Erschliessungsfläche ist nicht mehr erforderlich, die Lage der noch nicht erstellten Fussgängerverbindung hat inzwischen präzisiert werden können. Somit ergibt die Prüfung, dass die Erlassänderung recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter-Stv. des Amtes für
Raumentwicklung:

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials 'R.B.' followed by a long horizontal stroke and a loop.

R. Beinder

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung